

keine allzu prägnante juristische Bedeutung verbinden darf (cf. MITTEIS, Grundzüge, p.198), beweisen Urkunden wie Oxy. I 101; III 501 oder neuestens Oxy. XIV 1689, in denen auf das ἀκίνδυνον παντός κινδύνου die Bestimmung folgt, daß im Fall der ἀβροχία eine remissio mercedis stattfinden solle. Für die ältere Zeit, insbesondere für die Pachtverträge des 3. vorchristlichen Jahrhunderts, teile ich die von RABEL (Deutsche Lit.-Ztg. 1906, Sp. 1009) gegen WASZYNSKI erhobenen Bedenken. Gerade der Zusatz πλὴν ἀβρόχου legt m. E. die Annahme nahe, daß die Gefahr, die der Pächter zu tragen übernimmt, sich an sich auch auf die ungünstige Überschwemmung beziehen kann.

Eine sehr interessante κίνδυνος-Klausel enthält der oben erwähnte Berliner P. 11768 A v. J. 203/2 in l. 19, 20, die ich mit Erlaubnis SCHUBARTS hier anführen darf. Der Pachtzins wird versprochen ἀκίνδυνον καὶ ἀνυπόλογον πάσης φθορᾶς πλὴν πολεμίων. Die Bezugnahme auf die Kriegsgefahr wird sich aus den damaligen Zeitverhältnissen erklären, cf. darüber WILCKEN, Grundzüge, p. 21. Der Anklang dieser Vertragsbestimmung an die altgriechischen Pachtverträge braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

Lin. 13, 14. Die Klausel über die remissio mercedis ist in der Regel passivisch formuliert.

Die Lücke κα[.] ist die einzige, die nicht mit voller Sicherheit ergänzt werden kann, da die scriptura exterior an derselben Stelle (l. 66) defekt ist. Es liegt nahe, κα[τὰ τὸ ἔθος] zu vermuten (cf. P. Giss. 4, l. 21; 5, l. 14; 6, l. 13; II 17), oder, was der Buchstabenzahl nach besser passen würde: κα[τὰ τὸ εἰωθὸς] (cf. PREISIGKE, S. B. Nr. 4302, l. 3, 4; P. PSI. V 488, l. 19); κα[τὰ τὸ ἀνάλογον] (cf. P. Amh. 85, l. 18; 86, l. 14) wäre zu lang, würde m. E. auch kaum zu den folgenden Worten passen.

Lin. 25. Links oberhalb der Zeile am Rand schwache Spuren von anscheinend 2 Buchstaben.

Lin. 25—27. Der Eigentumsvorbehalt an den Früchten zugunsten des Verpächters (cf. WASZYNSKI, Bodenpacht, p. 143 f.) ist hier auffallend. Es stimmt wenig zu dem konkreten Vertragszweck.

Lin. 27, 28. cf. Oxy. XIV 1628, l. 20—23 und die daselbst in Anm. zu l. 21 zitierten Parallelen. Die Ergänzung in l. 28 ergibt sich mit Sicherheit aus l. 80.